



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Viele Ehepaare stellen sich im Laufe der Ehejahre die Frage, ob es nicht ratsam ist ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Das Gesetz sieht hierfür die besondere Regelung des § 2265 BGB vor, in dem es heißt, dass ein gemeinschaftliches Testament nur von Ehegatten errichtet werden kann. Für die Eheleute stellt sich daher zwangsläufig die Frage, welche Vorteile ein gemeinschaftliches Ehegattentestament bringt. Hierbei müssen einige gesetzliche Grundsätze berücksichtigt werden. Zunächst ist von zentraler Bedeutung, dass ein gemeinschaftliches Testament eine einseitige Verfügung von Todes wegen darstellt. Zwischen den Eheleuten besteht keine vertragliche Vereinbarung. Nach dem Tode eines Ehegatten können allerdings bestimmte Teile des gemeinschaftlichen Testaments, die sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen, im Gegensatz zum einfachen Testament, Bindungswirkung entfalten. Somit

stellt sich die Frage, wann eine wechselbezügliche Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament vorliegt. Wechselbezüglich sind die Verfügungen letztendlich immer dann, wenn ein Ehegatte gerade deshalb die Verfügung trifft, weil sein Ehepartner eine bestimmte andere Verfügung getroffen hat. Diese kann die klassische Erbinsetzung umfassen, genauso wie ein Vermächtnis und eine Auflage. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Zweifel davon ausgeht, dass eine Wechselbezüglichkeit anzunehmen ist. Dies ist in Fällen nach § 2270 Abs. 2 BGB immer dann der Fall, wenn die Ehegatten sich gegenseitig bedenken oder wenn der eine Ehegatte den anderen bedenkt und der Bedachte für den Fall seines Überlebens zu Gunsten einer Person verfügt, die mit dem einen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht. Für Eheleute, die nun beabsichtigen ein gemeinschaftliches Testament zu errichten,

bedeutet dies nicht, dass mit der Errichtung des Testaments dieses bereits bindend geworden ist. Der Widerruf sogenannter wechselbezüglicher Verfügungen ist immer noch möglich, solange beide Ehegatten leben. Hierbei ist jedoch die Formvorschrift der §§ 2271 Abs. 1, 2296 Abs. 2 BGB zu beachten, nachdem für den Widerruf die notariell beurkundete Erklärung verlangt wird, welche gegenüber dem anderen Ehegatten abzugeben ist. Wird nicht widerrufen und verstirbt ein Ehegatte, ist die Testierfreiheit des Überlebenden zum Schutz des Erstversterbenden beschränkt. Der Überlebende kann somit seine Verfügung nicht mehr widerrufen, es sei denn, er schlägt das ihm vom Vorverstorbenen zugewandte aus, § 2271 Abs. 2 S. 1 BGB, oder es liegt eine schwere Verfehlung des Überlebenden bedachten vor, §§ 2271 Abs. 2 S. 2, 2294 BGB. Möchte sich hingegen der überlebende Ehepartner von einer

Bindungswirkung aus einem gemeinschaftlichen Testament nunmehr lösen, muss er nach § 2352 BGB mit allen durch das Testament Begünstigten einen sogenannten Zuwendungsverzicht schließen. Der Verzicht wirkt sich auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden aus. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein gemeinschaftliches Testament zu Lebzeiten beider Ehegatten keine Bindungswirkung entfaltet. Es unterscheidet sich von einem Einzeltestament nur durch eine erschwerte Widerruflichkeit. Der Widerruf bedarf notarieller Beurkundung und des Zugangs bei dem anderen Ehegatten. Nach dem Tod eines Ehegatten kann eine vorgeschriebene Bindungswirkung eintreten, allerdings nur bezüglich wechselbe-

züglicher Verfügungen.



Pierre Plottek
Rechtsanwalt

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament ist eine gängige Praxis unter Eheleuten eine letztwillige Verfügung festzuhalten. Es sollte jedoch in seiner Tragweite nicht unterschätzt werden. Vor Errichtung eines Ehegattentestaments sollte man eine umfangreiche Beratung einholen.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar